



Familien-Begräbnisplätze.

Dienstlokal der Friedhofsverwaltung: Spohrstraße 10 (Pfarrhaus St. Martin).

Kassenstunden von $\frac{1}{2}9$ — $\frac{1}{2}1$ Uhr vormittags.  1047.

Wegen Erwerbung von Familien-Begräbnisplätzen wende man sich an den Friedhofs-Inspektor  483. Dienstlokal desselben Holländische Str. 73, Friedhof. Dienststunden nur Wochentags: im Sommer von 9 — $\frac{1}{2}1$ Uhr vormittags und $\frac{1}{2}3$ — 6 Uhr nachmittags, im Winter bis 5 Uhr.

Für die Einräumung von je 2 Gräbern sind auf dem vorderen älteren Teile des Friedhofs 520 Mk., auf den mittleren Teilen 390 Mk. und auf den weiter nach hinten gelegenen Teilen 260 Mk. an die Friedhofskasse zu entrichten.

Dieser Betrag (Erneuerungsgeld) ist zu zahlen, wenn nach Ablauf von 50 Jahren der Platz der betr. Familie erhalten bleiben soll.

Dafür erwirbt der Familienvater (oder die Mutter als Witwe) das Recht, den Platz ausschließlich für sich, seine Ehegattin und seine Nachkommen und Eltern, auch Voreltern, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter zu benutzen. Andere Verwandte erlangen daran kein Recht.

Die wiederholte Benutzung der Gräber ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit (für Erwachsene 25 — 30 Jahre) zulässig. Bei Nichtzahlung des Erneuerungsgeldes erlischt das Recht. Denkmäler, Rand- und Grottensteine, sowie Einfriedigungen jeder Art dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung nach Zahlung der durch den Tarif festgesetzten Gebühren errichtet werden. Ausmauerung der Gräber ist untersagt, die Bepflanzung mit Hochstämmen nur nach besonderen Bestimmungen zugelassen. Näheres beim Friedhof-Inspektor.

Polizei-Verordnungen.

Betreffend das Meldewesen in der Stadt Cassel.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz für die Stadt Cassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Stadt Cassel aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Abmeldescheinen (1. und 2. Ausfertigung nebst Vordruck für die Abmeldebescheinigung) abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

Nur bei Nachweis besonderer Hinderungsgründe wird eine Abmeldung innerhalb 6 Tagen nach dem tatsächlichen Abzuge als rechtzeitig bewirkt angesehen.

Für die Abmeldung sind Vordrucke nach dem Muster A auf hellrosa Papier zu verwenden.

Ueber die Abmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 2. Wer in Cassel seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Anzuge sich und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers unter Vorlage einer Abmeldebescheinigung schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldescheinen (1. u. 2. Ausfertigung) anzumelden und außerdem auf Erfordern über seine persönlichen und Militärverhältnisse wahrheitsgemäße Auskunft zu geben.

Für die Anmeldung sind Vordrucke nach dem Muster B auf hellblauem Papier zu verwenden.

Ueber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung erteilt.

In diesem Falle muß auch der Vordruck für die Anmeldebescheinigung, welche der 1. Ausfertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.

§ 3. Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner derjenige unterworfen, welcher seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in Cassel vorübergehend Wohnung nimmt, um hier an bestimmten Zeiten des Jahres geknüpft Arbeiten zu verrichten. (Saisonarbeiter.)

Keht ein solcher Saisonarbeiter wieder zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zurück, so muß er sich dort wieder anmelden.

§ 4. Wer seine Wohnung innerhalb Cassels wechselt, ist verpflichtet, dies binnen drei Tagen schriftlich auf vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllten Anmeldescheinen (1. und 2. Ausfertigung) bei der Dienststelle des Polizeireviers anzumelden, in dessen Bezirk die neue Wohnung liegt.

Für diese Anmeldung sind Vordrucke nach dem Muster C auf weißem Papier zu verwenden.

Ueber die Anmeldung wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt.

In diesem Falle muß auch der Vordruck für die Anmeldebescheinigung, welche der 1. Ausfertigung angefügt ist, vorschriftsmäßig und deutlich ausgefüllt werden.